

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1990/9/25 B1010/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

Keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen und staatsanwaltschaftlicher Amtshandlungen (Parteierklärungen) mangels Bescheidcharakters derselben

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

W M und D D brachten beim Verfassungsgerichtshof eine nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterfertigte, als "Verfassungsbeschwerde und Anzeige" bezeichnete Eingabe ein. Darin warfen sie Richtern und Staatsanwälten, die in gerichtlichen Verfahren zu den nachstehend angeführten Aktenzahlen tätig geworden waren, verschiedene, näher bezeichnete Rechtswidrigkeiten vor:

22b Vr 8793/83 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, 10 Vr 188/88, 10 Hv 2/88 und 11 b E Vr 663/87, 11 Hv 469/87 des Kreisgerichtes Wr. Neustadt sowie C 336/85 und 1 C 9/88 des Bezirksgerichtes Bad Aussee.

Weder Art144 B-VG noch eine andere Vorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Befugnis ein, Akte der Gerichtsbarkeit - wie die hier in Beschwerde gezogenen richterlichen Verfahrensschritte - zu überprüfen. Ebensowenig sind staatsanwaltschaftliche Amtshandlungen (Parteierklärungen), soweit sie sich als Teilakte eines gerichtlichen Strafverfahrens darstellen, "Bescheide" iSd Art144 B-VG (s. VfSlg. 10.559/1985, vgl. auch VfSlg. 11.113/1986).

Die Beschwerde war daher wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (sogleich) als unzulässig zurückzuweisen.

Dieser Beschluß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung ergehen.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1010.1990

Dokumentnummer

JFT_10099075_90B01010_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at